



Dresden, 16. Dezember 2021

Abweichende Regelungen für die Anerkennung von Leistungen für die Berufspraktika im Studiengang Verkehrsingenieurwesen im Zusammenhang mit Einschränkungen durch COVID-19

§ 1 Anlass

Die Modulbeschreibung zum Modul VW-VI-203 fordert als Bestehensvoraussetzung u. a. die Absolvierung des Berufspraktikums im Umfang von zwölf Wochen. Auf Grund der derzeit und auch noch absehbar weiterhin geltenden Einschränkungen im Zusammenhang mit COVID-19 ist die Realisierung entsprechender Berufspraktika allerdings erschwert. Insbesondere werden deutlich weniger Berufspraktika angeboten.

Der Studiendekan und die Studienkommission für den Studiengang Verkehrsingenieurwesen haben sich daher in ihrer Sitzung vom 06.12.2021 dafür ausgesprochen, dass für die betroffenen Studierenden auch alternative Ersatzleistungen angerechnet werden können und der Umfang des geforderten Berufspraktikums zu reduzieren ist. Eine entsprechende Regelung wird nachfolgend beschrieben.

§ 2 Anwendbarkeit dieser Regelungen

Die nachfolgend beschriebenen abweichenden Regeln zur Anrechnung von Berufspraktika sind nur für Studierende des Diplomstudiengangs Verkehrsingenieurwesen anzuwenden, die im Wintersemester 2021/2022 ordnungsgemäß im neunten oder einem höheren Hochschulsesemester bzw. im Sommersemester 2022 ordnungsgemäß im zehnten oder einem höheren Hochschulsesemester eingeschrieben sind.

§ 3 Dauer der praktischen Tätigkeit

In Abweichung zur Modulbeschreibung für das Modul VW-VI-203 und der Praktikumsrichtlinie vom 09.11.2015 sind anstatt zwölf Wochen bzw. 420 Arbeitsstunden Berufspraktikum nur acht Wochen bzw. 280 Arbeitsstunden Berufspraktikum nachzuweisen, um die diesbezüglichen Anforderungen zum Bestehen der Modulprüfung zu erfüllen. Die übrigen in der Modulbeschreibung geforderten Bestehensvoraussetzungen und Prüfungsleistungen bleiben hiervon unberührt.

Die wöchentliche Arbeitszeit der Praktikantinnen bzw. Praktikanten darf 20 Arbeitsstunden pro Woche unterschreiten.

Die praktische Tätigkeit schließt auch solche ein, die für den Ausbildungsbetrieb in Telearbeit (Home-Office, Mobiles Arbeiten) erbracht wurde.

§ 4 Ausbildungsbetriebe

In Abweichung zu den in der Praktikumsrichtlinie vom 09.11.2015 definierten Ausbildungsbetrieben werden wissenschaftliche Tätigkeiten in Hochschuleinrichtungen zugelassen.

§ 5 Ergänzende Anmerkungen

Die Nachweispflicht gegenüber dem Praktikantenamt durch Vorlage einer autorisierten Bestätigung der Praktikantentätigkeit des Ausbildungsbetriebs bleibt explizit bestehen.

Trotz der anhaltenden Einschränkungen durch COVID-19 wird dringend empfohlen, das Berufspraktikum mindestens in seinem ursprünglich im Studienablauf vorgesehenen Umfang zu absolvieren, um dessen Zweck und Ziele zu erfüllen.

§ 6 Gültigkeit und Inkrafttreten

Die vorstehenden Regelungen treten mit der Bekanntgabe sofort in Kraft und gelten bis zum 30.09.2022.

Eine Anpassung dieser Regelungen ist durch den Studiendekan Verkehrsingenieurwesen sowie durch entsprechende Beschlüsse des Prüfungsausschusses in der Zukunft möglich.

Dresden, 16. Dezember 2021

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Rainer König
Studiendekan